



ZWISCHENRUF

DRINGEND NOTWENDIG: STÄRKUNG DES DEMOKRATISCHEN ENGAGEMENTS

In einer demokratischen Gesellschaft müssen die Bürger*innen in ihrer zivilgesellschaftlichen und politischen Beteiligung und Mitbestimmung gefördert, geschützt und gestärkt werden. Dafür sind transparente Förder- und Bildungsstrukturen und gesetzliche Rahmungen erforderlich, die für alle Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und -altern nachvollziehbar gleichberechtigte Zugänge zu Partizipationsmöglichkeiten und aktuelles Wissen zu den politischen Zusammenhängen bieten.

Als zum Jahreswechsel 2022/2023 der Entwurf eines Demokratiefördergesetzes – DFördG – vorgelegt und kurz danach im Deutschen Bundestag in der ersten Lesung diskutiert wurde, war die Hoffnung groß, dass dieses schon lange im Raum stehende Gesetzesvorhaben endlich zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden kann. Es gab einen in der Bundesregierung abgestimmten Vorschlag, der geeignet war, die auch im Koalitionsvertrag verabredeten Ziele an dieser Stelle umzusetzen. Im Zentrum des Entwurfes dieses Gesetzes stehen

- die Förderung und Stärkung von zivilgesellschaftlichem Engagement für die Demokratie sowie demokratischer Beteiligung und Teilhabe,
- die Unterstützung bei der demokratischen Ausgestaltung einer vielfältigen Gesellschaft,
- die Stärkung der Beratungsangebote,
- die Stärkung politischer Bildung und
- die Bekämpfung und Verhinderung jeder Form von politisch und religiös begründetem Extremismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wobei der Gesetzentwurf sich auf nicht-sicherheitsbehördliche Angebote und Maßnahmen bezieht.

Das Gesetz würde es dem Bund ermöglichen, in neuer Weise Förderprogramme und in einem begrenzten Umfang unterstützende bundeszentrale Infrastrukturen in den genannten Themenbereichen zu verankern. So könnten einerseits entsprechende Bundesarbeitsgemeinschaften, Kompetenzzentren bzw. -netzwerke sowie Dach- und Fachverbände auf Dauer gefördert und andererseits auch initiativ durch den Bund eigene Maßnahmen zur Förderung des demokratischen Engagements durchgeführt werden. Letztlich könnten wichtige Teilbereiche der Demokratieförderung auf Bundesebene aus dem Status einer politischen Kurzatmigkeit in eine Regel- und Daueraufgabe überführt werden.

Grundsätzlich geht es um „die Förderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des zivilgesellschaftlichen Engagements im gesamten Bundesgebiet zur Wahrung der Normen und Werte des Grundgesetzes und zur Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“ (§ 1 Abs. 1 DFördG-E). Der Gesetzentwurf zielt also darauf ab, neben der notwendigen Arbeit der Sicherheitsbehörden das zivilgesellschaftliche demokratische Engagement als Basis unserer Gesellschaft zu fördern.

Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklungen, die dazu auffordern,

- das Vertrauen in demokratische Strukturen und Verfahren erfahrbar zu stärken,
- die Vielfalt unserer demokratischen Gesellschaft anzuerkennen und zu schützen,
- demokratische Verfahren und diskriminierungsfreie Zugänge weiterzuentwickeln und die Menschen zu befähigen, manifeste Interessenkonflikte miteinander demokratisch auszuhandeln,

- der Radikalisierung und Desinformation nicht nur, aber gerade auch in digitalen Medien entgegenzutreten und den um sich greifenden Populismus der einfachen Antworten und wilden Verdächtigungen zu bekämpfen sowie
- zivilgesellschaftlich und demokratisch engagierte Menschen bedingungslos zu schützen und in Fällen von Übergriffen nachhaltig zu begleiten,

könnte das Gesetz als ein wichtiger Baustein zur Unterstützung eines demokratischen Zusammenlebens fungieren. Ein Gesetz wird nicht die Lösung aller politischen Herausforderungen mit sich bringen, aber doch einen spürbaren Beitrag leisten können.

Es fällt dem Bundesjugendkuratorium zunehmend schwer, nachzuvollziehen, warum das Demokratiefördergesetz auf die lange Bank geschoben wird. Selbstverständlich ist es legitim und notwendig, z. B. darüber zu diskutieren, wie eine Bevormundung von staatlicher Seite oder eine parteipolitische Instrumentalisierung des Gesetzes vermieden werden kann. Aber diese und ähnliche Diskussionen müssen mit dem Ziel geführt werden, zeitnah zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen. Hilfreich könnte in diesem Zusammenhang auch sein, in der öffentlichen Debatte nicht beständig Themen in den Mittelpunkt zu rücken, wie z. B. die Diskussion um die sogenannte Extremismusklausel, die ausschließlich Symbolcharakter haben und die bereits im Gesetzentwurf (vgl. z. B. in Bezug auf die Extremismusklausel: § 5 Abs. 2 Nr. 1 DFördG-E) Berücksichtigung finden.

Auch der wiederholt geweckte Eindruck, das Demokratiefördergesetz solle vorrangig der Absicherung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“ dienen, erscheint wenig überzeugend. Wichtig erscheint gegenwärtig, die Regelungen so auszugestalten, dass die aktuellen und absehbaren infrastrukturellen und inhaltlichen Herausforderungen in den Bereichen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention berücksichtigt werden. Der grundsätzliche und ressortübergreifende Charakter sowie die Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes dürfen nicht auf die Funktion der Programmsicherung reduziert werden.

Das Bundesjugendkuratorium möchte eine berechtigte sachorientierte Debatte um den Entwurf eines Demokratiefördergesetzes nicht verhindern oder abbrechen. Gleichzeitig betrachtet das Bundesjugendkuratorium das Gesetz allerdings als ein aktuell dringend notwendiges politisches Vorhaben für die demokratische und unter Druck geratene engagierte Zivilgesellschaft, dass sie auch zukünftig mit politischer und staatlicher Unterstützung rechnen darf. Dies gilt nicht nur, aber gerade auch für junge Menschen, die sich zivilgesellschaftlich und demokratisch engagieren. Das Demokratiefördergesetz kann nicht zuletzt ein wichtiges Signal der politischen Verlässlichkeit und der Anerkennung werden, dass die Stärkung, Förderung und Gestaltung demokratischer Strukturen jetzt und in Zukunft eine gemeinsame Aufgabe von Staat und Zivilgesellschaft darstellt.

Vor diesem Hintergrund fordert das Bundesjugendkuratorium alle beteiligten Akteur*innen auf, konstruktiv den Gesetzentwurf zu diskutieren, ggf. weiterführende Vorschläge zur Nachjustierung zu machen und das Gesetz zeitnah noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Alles andere, das Zermürben des Gesetzentwurfes im parteipolitischen Streit und das Liegenlassen in eine ungewisse Zukunft, wären kontraproduktiv.

Kontaktpersonen für dieses Papier: Christian Lüders und Wolfgang Schröer

DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigen-gremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden, Zivilgesellschaft und Wissenschaft an, von denen fünf junge Menschen unter 27 Jahren sind. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

www.bundesjugendkuratorium.de



Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

MITGLIEDER DES BJK

VORSTAND

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Daniela Broda

Baro Vicenta Ra Gabbert

MITGLIEDER

Marie Borst

Christine Buchheit

Prof. Dr. Aladin El-Mafaalani

Prof. Dr. Florian Gerlach

Daniel Grein

Nikolas Karanikolas

Prof. Dr. med. Michael Kölch

Dr. Christian Lüders

Nadja Rückert

Dirk Schröder

Melissa Sejdí

Dr. Kristin Teuber

STÄNDIGE GÄSTIN

Prof. Dr. Sabine Walper

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDPOLITIK

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2, 81541 München

Dr. Pia Jaeger

Leitung

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik

Dr. Max Reinhardt

Wissenschaftlicher Referent

Sofie Jokerst

Wissenschaftliche Referentin

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-96819-3>